

Verfahrensvermerke

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 8. Änderung bestehend aus der ergänzenden textlichen Festsetzung Nr. 44 als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

  
Bürgermeisterin



  
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungs, Änderungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 20.04.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 8. Änderung durchzuführen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 04.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Nenndorf, 29. 07 2018

  
Stadtdirektor



Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 8. Änderung wurde vom Ingenieurbüro Jester, Ronnenberg ausgearbeitet.  
Ronnenberg, 15.08.2017

  
Planverfasser

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 8. Änderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 01.06.2017 bis einschließlich 03.07.2017 durchgeführt. Sie wurde am 24.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fand nach Schreiben vom 06.06.2017 bis zum 10.07.2017 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Bad Nenndorf, 29. 07 2018

  
Stadtdirektor



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat dem Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 8. Änderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB in seiner Sitzung am 13.12.2017 gemäß § 10 BauGB als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Bad Nenndorf, 29. 07 2018

  
Stadtdirektor



Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 8. Änderung mit der Begründung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 14. 02 2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 8. Änderung ist damit am 14. 02 2018 rechtsverbindlich geworden.

Bad Nenndorf, 19. 02 2018

  
Stadtdirektor

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“, 8. Änderung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Bad Nenndorf, 28. 02. 2019

  
Stadtdirektor



Bauleitplanung der Stadt Bad Nenndorf

Urschrift

8. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 49 „Bückerthaler Landwehr“

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 ist ausschließlich textlich. Die 8. Änderung beinhaltet die Aufnahme einer ergänzenden textlichen Festsetzung Nr. 44.

Textliche Festsetzung Nr. 44:

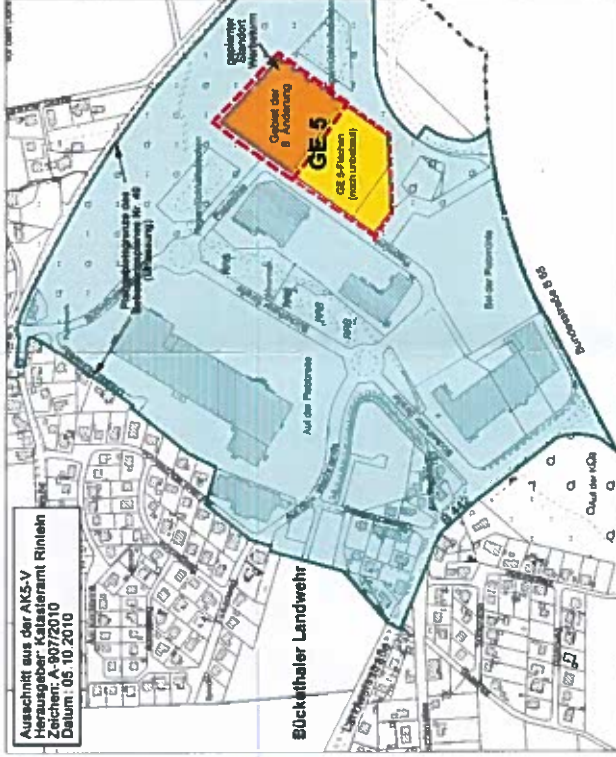
„In dem Gewerbegebiet GE 5 darf auf dem Flurstück 26/2, Flur 12 die festgesetzte Oberkante (OK) der baulichen Anlagen für einen Werbeturm maximal bis zu einer Höhe von 123,0 m ü. NN überschritten werden.“

Hinweise:

Im Rahmen gutachterlicher Untersuchungen sollen in einem nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren auf der Basis der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 08.10.2012 Nachweise erbracht werden, dass von dem beabsichtigten Vorhaben einer Großwerbeanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen im Sinne von Lichtmissionen ausgehen.

Es wird auf die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreiben ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hingewiesen:

Werbeanlagen nur am Ort der Leistung, Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20 m, keine Prismenwendeanlagen, keine Lauflichtbänder, keine Rollbänder, keine Filmwände u.a.. Das „Einwandsrecht“ der Straßenbauverwaltung beschränkt sich auf die gesetzlich festgesetzte Baubeschränkungszone der A2 (gem. §9 FstrG) von 100 m, gemessen vom Fahrbandrand der Autobahn und der Anschlussstellenrampen.



Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Stand: August 2017

Entwurfsverfasser:



INGENIEURBÜRO JESTER • VERKEHRS-, STADT-, UMWELTPLANUNG

HeinrichHeine-Strasse 12 • 30952 Ronnenberg • Tel. 0511 / 43 43 41 • www.ing-jester.de